

Aussage eines Beschuldigten oder Angeklagten oder eines Zeugen protokolliert. Die Vernehmungsprotokolle unterscheiden sich dadurch von den zuvor behandelten Aufzeichnungen, daß an ihnen nicht nur der Aussagende, sondern auch der Vernehmende (durch seine zusätzlichen Fragen, durch Erläuterungen, durch Formulierungshilfen) gestaltend und formulierend mitwirkt. Dazu kommt, daß zuweilen das Konzentrationsvermögen des Aussagenden durch die Vernehmungssituation selbst, durch die Anwesenheit des Protokollanten und des Vernehmenden, durch das Schreibmaschinengeräusch usw. gemindert sein kann. All das kann mitunter zu Verzerrungen bei der Niederschrift führen und darf bei der Würdigung des Vernehmungsprotokolls nicht außer Betracht bleiben.

5.5.1. Magnettonaufzeichnungen von Vernehmungen

Bei der Magnettonaufzeichnung einer Vernehmung kommen nicht die Substanz, die Farbe, die Dimension, der Ort und die Umstände der Auffindung des Magnettonbandes in Betracht. Ginge es um solche äußeren Merkmale des Magnettonbandes, wäre es ein Beweisgegenstand. Jedoch kommt es bei der Magnettonaufzeichnung einer Vernehmung auf die in ihr gespeicherte Schallaufzeichnung als Ausdruck des vom Vernehmenden bzw. Vernommenen geäußerten Gedankeninhalts in bezug auf strafrechtlich relevante Tatsachen an, die zeitlich vor der Magnettonaufzeichnung geschahen. Daher ist die Magnettonaufzeichnung von einer Vernehmung kein Beweisgegenstand.

Die auf einem Schriftstück fixierten Schriftzeichen entstehen im Ergebnis der gestaltenden Tätigkeit des Menschen, denn er nimmt bestimmenden Einfluß auf die Form, das Ausmaß, die Struktur usw. Auf die remanente Struktur einer Magnettonaufzeichnung kann der Mensch nicht formend und gestaltend einwirken. Er kann zwar ihre Erscheinung hervorrufen oder sie beseitigen, jedoch ihre Struktur nicht bestimmen. *Demzufolge ist die Magnettonaufzeichnung von einer Vernehmung zwar kein Schriftstück, aber eine Aufzeichnung im Sinne des § 49 Abs. 2 StPO.*

Der Vorteil der Magnettonaufzeichnung von einer Vernehmung besteht in der vollständigen Erhaltung der individuellen Eigenart der Aussage. Das kann bei der Vernehmung von Kindern, Schwachsinnigen, Schwerverletzten usw. von unschätzbarem Wert sein.

Es gibt noch weitere Vorteile, z. B. dann, wenn der Angeklagte während der Hauptverhandlung seine im Ermittlungsverfahren gemachte Aussage, insbesondere sein Geständnis, widerrufen. Die Überprüfung einer früheren Aussage oder eines Geständnisses